

Anlage 1

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XIII/0531/V

Eitorf, den 26.08.2011

Amt 40 - Kultur, Marketing und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

R. Storch

Bürgermeister

i.V. S. Schmal

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	28.09.2011 29.02.2012
--	--------------------------

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2011 zur Einführung/Ausgabe von Parkgutscheinen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Einführung von Parkgutscheinen vom 25.02.2011 wird nicht weiterverfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Eitorfer Geschäftswelt alternative Möglichkeiten zur Verbesserung der Kundenbindung an den Ortskern näher zu prüfen und den Ausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Begründung:

Wie ersichtlich liegt der Schwerpunkt darin, einen Werbeeffect und eine Attraktivitätssteigerung für und Bindung an den Einzelhandel und Dienstleistungen im Zentralort zu erreichen, so dass der KSTM gemäß § 11 Ab2. H) ZustO für die Entscheidung zuständig ist.

Nach der Einführung der Parkgebühren in Eitorf vor rd. 15 Jahren gab es bereits die Möglichkeit, die Rückseite der Parkscheine zu Werbezwecken zu nutzen. Von dieser Möglichkeit machten zunächst die Gewerbetreibenden und auch die Gemeinde selbst (z.B. für die Kirmes) regelmäßig Gebrauch. Nach und nach wurde diese Möglichkeit immer seltener nachgefragt. Hintergrund waren zum einen die Kosten für diese Werbung und zum anderen die ungünstige Platzierung auf der Rückseite. In den letzten Jahren wurden daher keine Werbeaufdrucke mehr auf den Parktickets nachgefragt.

Inwieweit Werbepartner für die Parkgutscheine oder auch Abnehmer derselben in der Geschäftswelt gefunden werden können, bleibt abzuwarten. Auf schriftliche Nachfrage wurde bisher weder aus den Reihen des Aktivkreises noch des Handwerkervereins Interesse an der Idee „Parkgutscheine“ bekundet. Vielmehr sucht der Aktivkreis nach ggf. einfacheren Möglichkeiten mit vergleichbarem Werbeeffect für den Ortskern.

Zum Druck der Parkgutscheine ist zu sagen, dass eine fortlaufende Nummerierung hohe Druckkosten verursacht, da ja letztendlich wie bei Banknoten immer nur ein Original erzeugt wird. Selbst mit einer Nummerierung wäre das Fälschen der Gutscheine mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln wie Scanner, Fotokopierer etc. relativ einfach möglich, da ja auch die Papierqualität nicht überprüft wer-

den kann (hinter Windschutzscheibe). Darüber hinaus sind Konflikte zu befürchten, wenn die Gutscheine nicht, nicht vollständig oder z.B. nur mit Bleistift mit Startdatum und Uhrzeit versehen werden. Bei Kontrollen würden die Betroffenen mit einem - Verwarnungsgeld belegt. Der gewünschte positive Effekt der Gutscheine wäre damit sofort wieder hinfällig.

Der aus dem Parkscheinautomat generierte amtliche Parkschein hat – natürlich in Verbindung mit seiner sichtbaren Auslage – im Sinne der StVO eine hohe Beweisfunktion: Er belegt, dass der Fahrzeugführer wie vorgeschrieben den Parkscheinautomaten bedient hat und wann, wo und für welchen Zeitraum dies geschehen ist. Diese Funktionen kann ein Parkgutschein so nicht übernehmen, weil er durch seine sichtbare Auslage „amtlich“ nur die Vorauszahlung eines Geldbetrages für Parkscheingebühren belegen kann. Alle anderen Beweisfunktionen sind anders als bei einem Parkscheinautomaten vom Nutzer abhängig und durch ihn beeinflussbar.

Auch zu einer Rabattstaffel zeigen sich Probleme: Parkgebühren sind Entgelte mit einem speziellen, sich aus dem Straßenverkehrsgesetz und der StVO ergebenden Charakter (siehe dazu die Vorlage „Neufassung Parkgebührenordnung“ zum Hauptausschuss 12.09.2011) und insoweit nicht vergleichbar mit zum Beispiel Wassergebühren im Sinne des KAG, das zumindest dem Grunde nach bei hohen Abnahmemengen eine Modifizierung des Gebührensatzes gestattet. Ganz im Vordergrund steht bei Parkgebühren der „Lenkungscharakter“, also das Deutlichmachen eines „Wertes“ des Parkplatzes im Straßenverkehr und somit die Förderung der Fluktuation im Gesamtinteresse eines unter Parkdruck stehenden Verkehrsbereichs. Die Verankerung einer im „Mengenkauf“ begründeten Rabattstaffel in einer Parkgebührenordnung ist mit Blick auf die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fraglich und müsste ggf. erst mit den oberen Verkehrsbehörden abgestimmt werden, eben weil hier Straßenverkehrsrecht betroffen ist.

Ohne Verankerung in der Gebührenordnung kann eine Rabattierung nur indirekt erreicht werden und zwar dergestalt, dass der Einnahmeverlust durch eine entsprechende freiwillige Ausgabe z.B. aus dem Budget der Wirtschaftsförderung / Marketing ausgeglichen wird. Ein entsprechender Haushaltsansatz wäre, sofern dies die Haushaltssituation zulässt, zu bilden. In dem Zusammenhang muss auch der mit der Einführung und Abwicklung solcher Gutscheine verbundene Verwaltungsaufwand erwähnt werden.

Der werbende Effekt, der im Prinzip an die gedankliche Verknüpfung „Einkauf im Zentrum = Parkgebühren gespart“ anknüpft, könnte besser und direkter dadurch erreicht werden, dass unmittelbar am Orts des Einkaufs und in konkreter Verbindung mit dem getätigten Umsatz eine Parkgebührenerstattung erfolgt. Auch wäre damit eine Verknüpfung mit der Parkgebührenordnung entbehrlich. Es steht Geschäftsinhabern frei, ihren Kunden die Parkgebühren vollständig oder teilweise zu erstatten und damit auch zu werben. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit auch einige wenige Gewerbetreibende Gebrauch gemacht. Dabei wurde festgestellt, dass trotz entsprechender Werbung (Parkgebührenerstattung) nur wenige Kunden die Erstattung unter Vorlage des unteren Teils ihres Parktickets verlangten. Den meisten war das wohl aufgrund der geringen Gebührenhöhe lästig oder „peinlich“.

Sofern man diese Idee erneut aufgreifen will, wäre es zur Verstärkung des gewünschten Werbeeffekts sehr hilfreich, dass möglichst viele Gewerbetreibende in Eitorfs Ortskern sich an einer solchen Kampagne beteiligen. Diese könnte dann gemeinsam beworben werden (z.B. „In allen beteiligten Geschäften werden Ihnen unter Vorlage ihres Parktickets die Parkgebühren bis max. 0,50 € erstattet.“). Ideal wäre die Teilnahme **aller** in einem definierten Bereich liegenden Geschäfte, weil sich dann für Eitorf mit der für den Kunden leicht einprägsamen Aussage „Parkgebührenerstattung in Eitorf“ werben ließe. Im Übrigen bestehen gemeinsam mit dem Aktivkreis weitergehende Überlegungen, eine Eitorf-Card zu etablieren. Mit dieser Karte würde der Einkauf bei den mitmachenden Firmen über eine Rabattierung zwischen 1 – 3 % belohnt. Der Rabatt wird auf der Karte als Guthaben gebucht und kann bei allen beteiligten Firmen in Eitorf zur Bezahlung genutzt werden. Damit wird ein vergleichbares Ziel wie mit der Einführung einer lokalen Währung („Eitorfer Taler“) verfolgt, ohne die Nachteile einer solchen Zweitwährung (Druckkosten, Verwaltungsaufwand...), nämlich zu versuchen, die lokale Kundenbindung an Eitorf zu stärken. Die Überlegungen stehen jedoch erst am Anfang.

In der Gesamtabwägung schlägt die Verwaltung vor, den Antrag zur Einführung von Parkgutscheinen aus den dargestellten Gründen nicht weiterzuverfolgen und stattdessen zusammen mit der Geschäftswelt Alternativen zur Verbesserung der Kundenbindung an den Eitorfer Ortskern zu prüfen.

Für die Preisgestaltung einer Jahresvignette ergeben sich kaum Anhaltspunkte. Von einer Nutzung einmal je Werktag und einer durchschnittlich mittleren Ausnutzung der Parkhöchstdauer ausgehend ergäbe sich folgendes:

Zone 1:	0,45 € je ½ Std. X (rund) 300 Werktage =	135,- €
Zone 2:	1,10 € je 1 ½ Std. X (rund) 300 Werktage =	330,- €.

Unterstellt, es würde in diesen Zonen an 300 Werktagen die höchstzulässige Parkdauer jeweils einmal täglich voll ausgenutzt, ergäbe sich folgendes:

Zone 1:	0,95 € je Std. X 300 =	285,- €
Zone 2:	2,30 € je Std. X 300 =	690,- €.

Dass bei Vorauszahlung eines nicht unerheblichen Betrages ein Jahresparkschein die in Zonen mit Parkhöchstdauer gewünschte Fluktuation unterstützt, kann eher nicht angenommen werden.

Für Zone 3 (ohne Parkhöchstdauer) ist derzeit bereits ein Monatsparkschein für 25,- € (neue Fassung) erhältlich, der im Verhältnis zu Wochen- und Tageskarten schon deutlich preisreduziert ist. Ausgehend davon, dass dort eine Jahresvignette hauptsächlich von Berufstätigen erworben würde, kann man unter Berücksichtigung von Urlaub und dgl. von etwa 10 Monaten Nutzung im Jahr ausgehen, so dass sich folgender Preis ergeben würde:

Zone 3: 25,00 € Monat X 10 = 250,00 €.

In Zone 4 (Krankenhaus) dürfte das Interesse an Jahresvignetten nur gering sein.

Sofern die Einführung eines Jahresparkscheins beschlossen wird, müssten die Tatbestände in der Gebührenordnung wie folgt entsprechend ergänzt werden:

Parkzone 1	Jahresparkschein	135,00 € (nur in Verbindung mit der Parkscheibe)
Parkzone 2	Jahresparkschein	330,00 € (nur in Verbindung mit der Parkscheibe)
Parkzone 3	Jahresparkschein	250,00 €.

Die Verwaltung würde dann die Herstellung der Vignetten einleiten.

C) Einführung von Parkgutscheinen

Hierzu wird zunächst auf die Vorlage zum Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing vom 28.09.2011 (XIII/0531/V) Bezug genommen; ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Auch ein Parkgutschein ist im Grunde ein von der Gemeinde ausgegebener, vorab gelöster Parkschein. Sofern nicht schon in der Gebührenregelung ein Nachlass, Rabatt o.ä. vorgesehen ist, muss daher keine Regelung in der Parkgebührenordnung erfolgen. Wie bereits erläutert sind Fälschungssicherheit und rechtssichere Entwertung und Kontrolle die wesentlichen Probleme. Dazu sind verschiedene Lösungen bekannt.

Auslage und Selbsteintrag: Hierbei trägt der Gutscheininhaber Tag, Monat und Uhrzeit ein oder kreuzt sie an oder rubbelt entsprechende Felder frei. Der Gang zum PSA entfällt. Je einfacher und kostengünstiger die Gutscheine hergestellt sind, um so höher ist die Fälschungsgefahr auf den heute recht leistungsfähigen Farbkopierern.

Als Zahlungsmittel am PSA: Diese Art der Gutscheine bedeutet, dass man zum PSA gehen muss, die gewünschte Parkzeit wählt und alsdann mit einem zuvor erworbenen Ticket den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise zahlt. Man erhält einen Parkschein, der auszulegen ist. Der Gutschein ist also vorweg erworbener Bargeldersatz. Hierbei bestehen keinerlei Kontrollprobleme, eigene Eintragungen sind nicht nötig und die Fälschungssicherheit ist per se hoch.

Weil beide Formen, sofern nicht eine Rabattierung gewünscht ist, als im Grunde nur Zahlungsmittelalternative zu sehen sind, ist eine Regelung in der Parkgebührenordnung weder erforderlich noch von den gesetzlichen Grundlagen her vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, mit dieser Vorlage und der Vorlage aus dem KSTM im September die Sache in der Sitzung des KSTM im Februar 2012 erneut zu beraten. Zwischenzeitlich kann bei Einzelhandel und Gewerbe im Ortskern erfragt werden, inwieweit Interesse an einem Erwerb solcher Gutscheine besteht.

Anlage 2 /



Parkgutscheine in Eitorf – Gemeinde Eitorf, Amt 40 – 08.02.2012

1. Haben Sie als Eitorfer Einzelhändler / Gewerbetreibender grundsätzlich Interesse am *kostenpflichtigen* Erwerb von Parkgutscheine, um sie an Ihre Kunden zwecks Kundenbindung ermäßigt oder kostenlos weiterzugeben? (Die Gutscheine könnten Sie zu ermäßigten Preisen bei der Gemeinde erwerben)

ja nein vielleicht weiß nicht

2. Wenn ja, bis zu welchem Geldbetrag *pro Monat* wären Sie bereit für solche Parkgutscheine für Ihre Kunden zu zahlen?

bis 10 € 10 bis 20 € 20 bis 50 € über 50 €

3. Haben Sie als Einzelhändler / Gewerbetreibender grundsätzlich Interesse an *kostenpflichtigen* Werbeaufdrucken auf der Rückseite von solchen Parkgutscheinen?

ja nein vielleicht weiß nicht

4. Wenn ja, wie hoch dürften für Sie die Kosten für einen solchen Werbeaufdruck pro 1.000 Stück Parkgutscheine höchstens sein, damit das für Sie interessant wäre?

bis 10 € 10 bis 20 € 20 bis 50 € über 50 €

5. Für wie wichtig halten Sie die Einführung von Parkgutscheinen in Eitorf auf einer Skala von 1 - 5 ?

(1 sehr wichtig, 2 wichtig, 3 durchschnittl. wichtig, 4 wenig wichtig, 5 nicht wichtig)

1 2 3 4 5

6. Würden Sie - statt der Parkgutscheine - dabei mitmachen, bei jedem Kauf unter Vorlage eines Parktickets z.B. direkt 30 Cent (= 30 Minuten Parkzeit) zu erstatten?

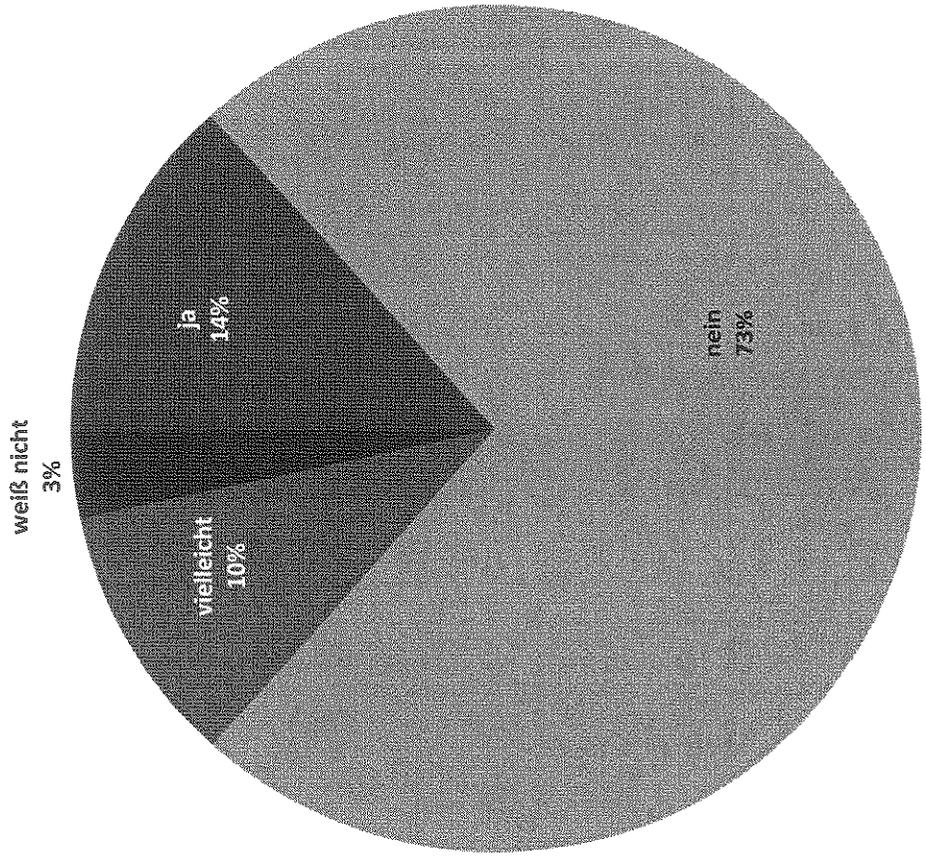
ja nein vielleicht weiß nicht

7. Einzelhändler / Gewerbebetrieb: _____

8. Datum _____.02.2012

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

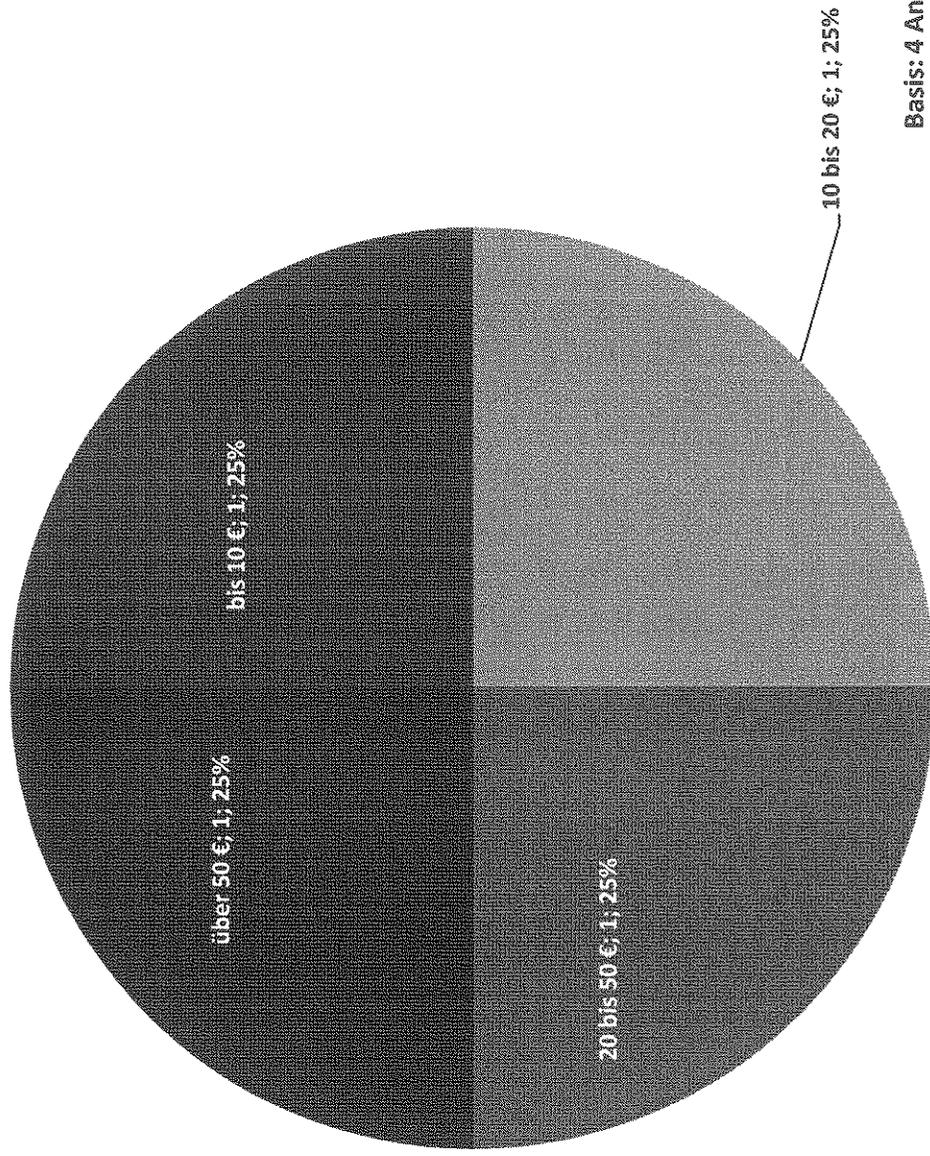
Frage 1: Haben Sie als Eitorfer Einzelhändler / Gewerbetreibender grundsätzlich Interesse am kostenpflichtigen Erwerb von Parkgutscheine, um sie an Ihre Kunden zwecks Kundenbindung ermäßigt oder kostenlos weiterzugeben? (Die Gutscheine könnten Sie zu ermäßigten Preisen bei der Gemeinde erwerben)



Basis: 30 Rückmeldungen

Amt 40 - 14.02.2012

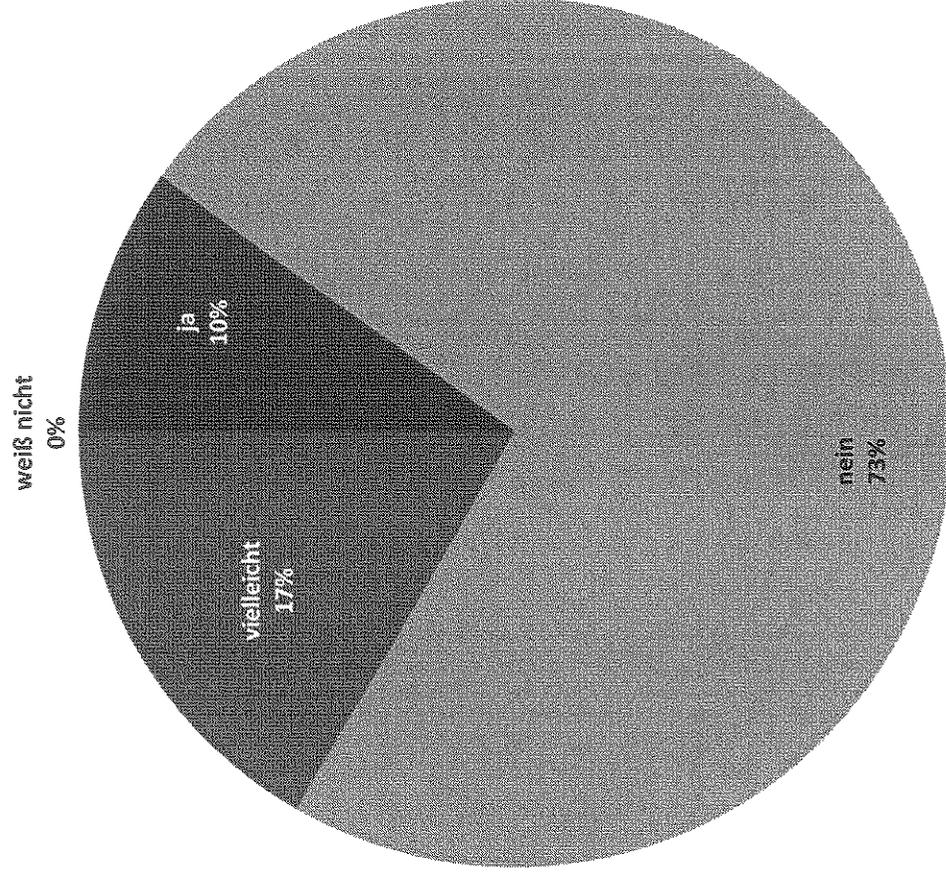
Frage 2: Wenn ja, bis zu welchem Geldbetrag pro Monat wären Sie bereit für solche Parkgutscheine für Ihre Kunden zu zahlen?



Basis: 4 Antworten

Amt 40 - 14.02.2012

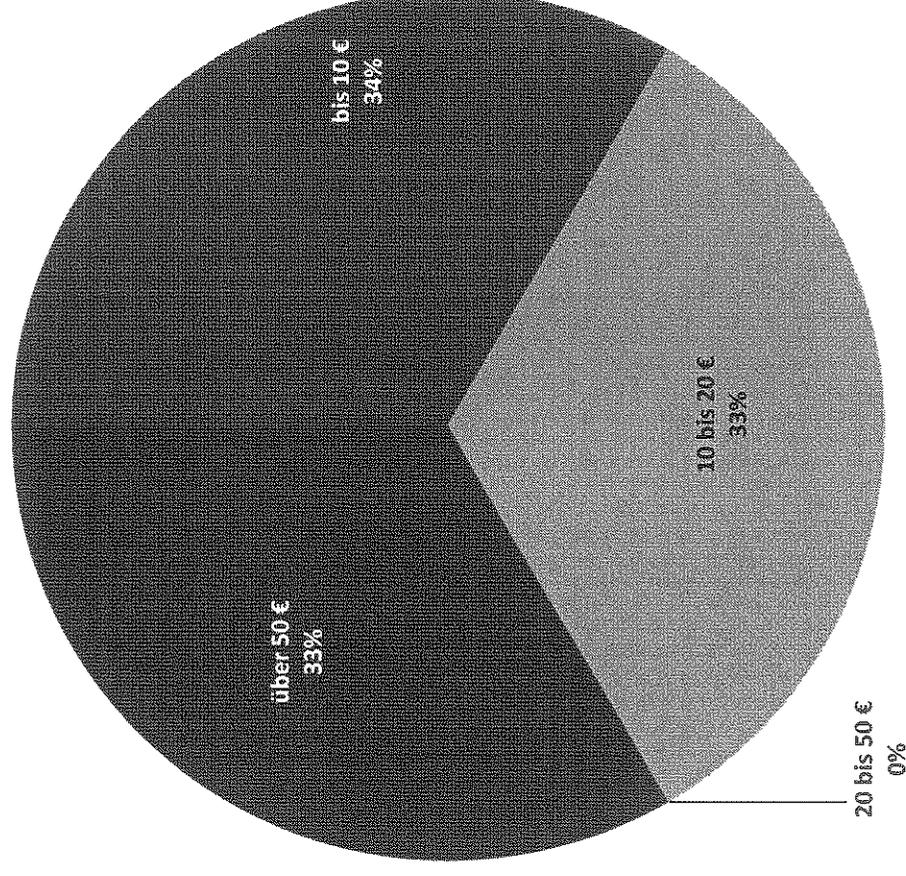
Frage 3: Haben Sie als Einzelhändler / Gewerbetreibender grundsätzlich Interesse an kostenpflichtigen Werbeaufdrucken auf der Rückseite von solchen Parkgutscheinen?



Basis: 30 Rückmeldungen

Amt 40 - 14.02.2012

Frage 4: Wenn ja, wie hoch dürften für Sie die Kosten für einen solchen Werbeaufdruck pro 1.000 Stück Parkgutscheine höchstens sein, damit das für Sie interessant wäre?

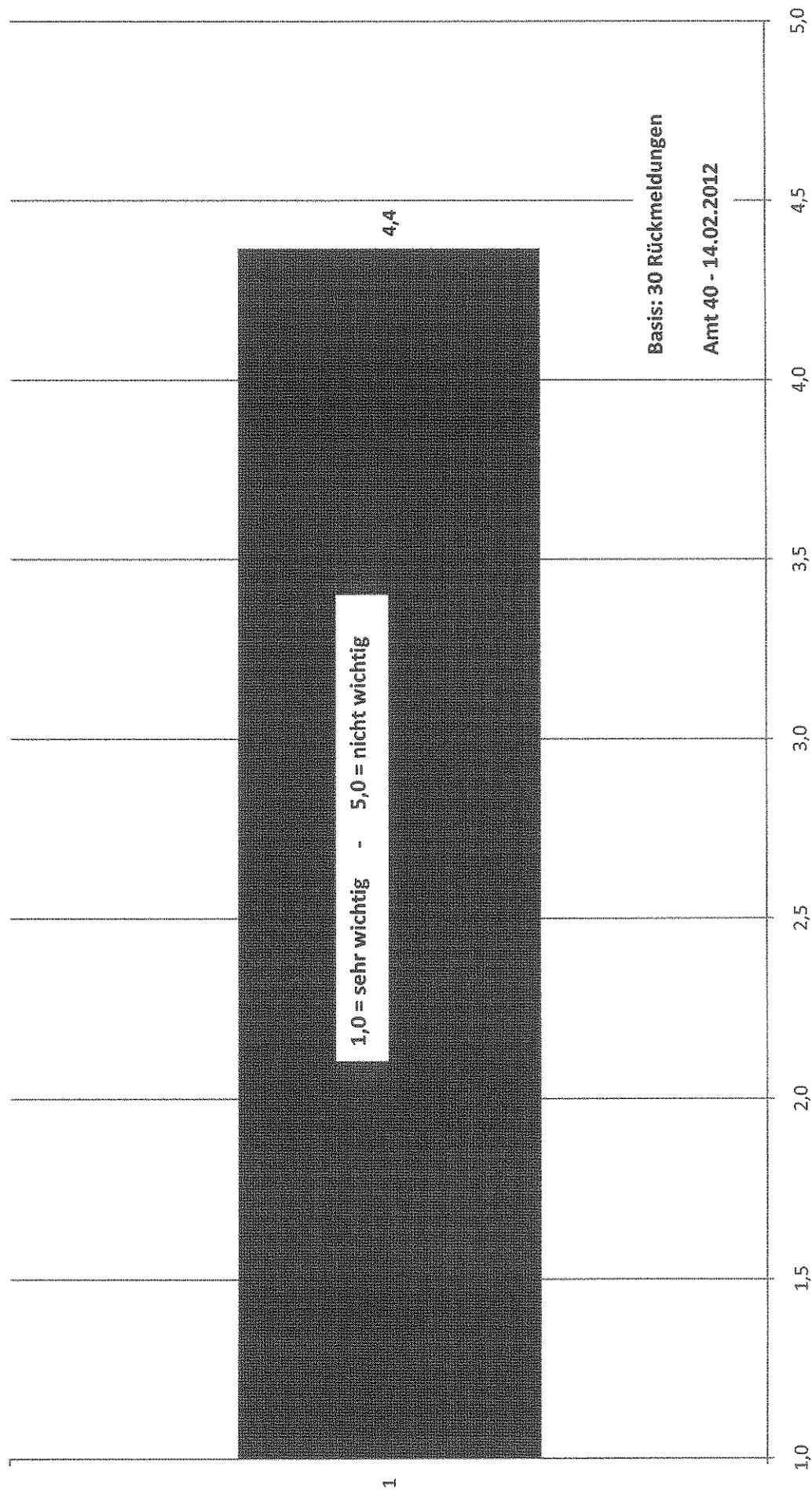


Basis: 3 Antworten

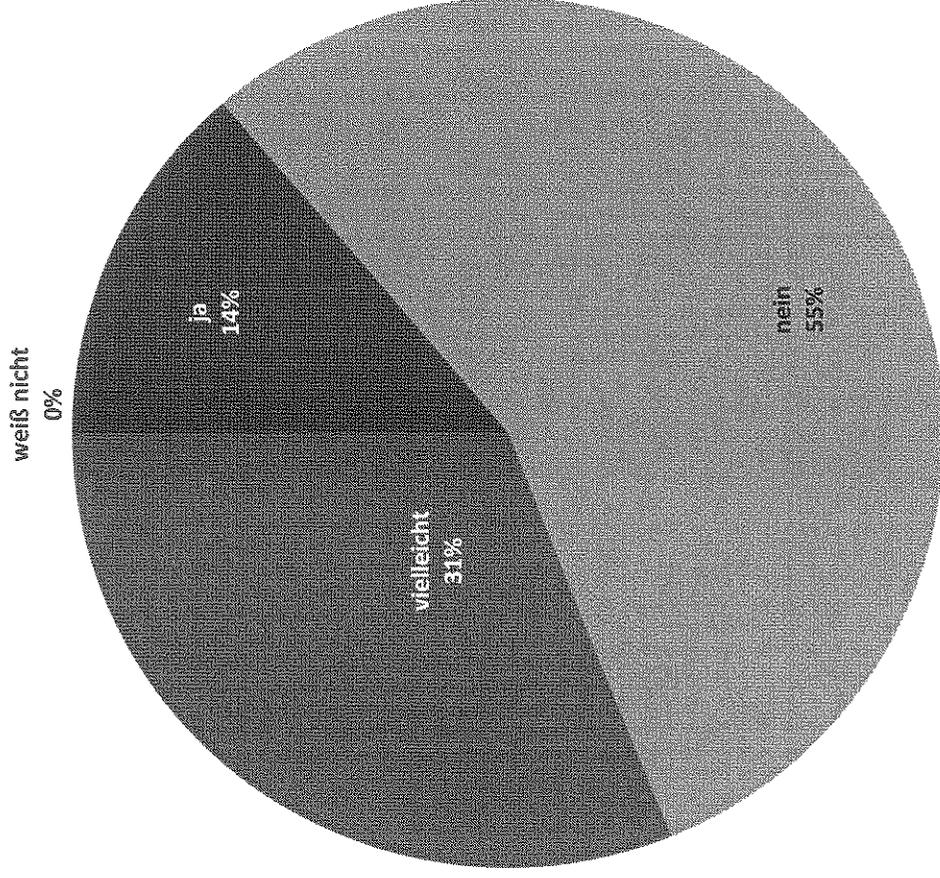
Amt 40 - 14.02.2012

Frage 5: Für wie wichtig halten Sie die Einführung von Parkgutscheinen in Eitorf auf einer Skala von 1 - 5 ?

(1 sehr wichtig, 2 wichtig, 3 durchschnittl. wichtig, 4 wenig wichtig, 5 nicht wichtig)



Frage 6. Würden Sie - statt der Parkgutscheine - dabei mitmachen, bei jedem Kauf unter Vorlage eines Parktickets z.B. direkt 30 Cent (= 30 Minuten Parkzeit) zu erstatten?



Basis: 30 Rückmeldungen

Amt 40 - 14.02.2012

Anlage 4

<http://www.derwesten.de/staedte/witten/erst-rubbeln-dann-parken-id1315708.html>

Erst rubbeln - dann parken

24.09.2008 | 13:09 Uhr



Foto:

... und dann einkaufen. Mit einem Ein-Euro-Gutschein wollen die City-Kaufleute Kunden an ihrer empfindlichsten Stelle auf die Sprünge helfen – bei der Parkplatzsuche

Im Grunde fallen Gutscheine für eine Stunde freies Parken im Gegenwert von einem Euro, auch wenn sie im modernen Rubbel-Design daherkommen, in die Rubrik: kleine Aufmerksamkeiten erhalten die Freundschaft. Doch für die Kaufleute der Standortgemeinschaft Witten-Mitte steckt mehr dahinter. Wissen sie doch, dass sie Kunden an einem hochsensiblen Punkt weiterhelfen: beim Abstellen ihres fahrbaren Untersatzes.

„Viele würden am liebsten mit dem Auto bis ins Geschäft fahren“, weiß Vorsitzender Karl-Dieter Hoepfer. Und Kunden von Sigrid Boueke (Hauptstraße) beschleicht bisweilen das Gefühl, „die Knöllchenschreiber lauern einem hinter der nächsten Ecke auf“.

Auch um solche Erfahrungen zu beleuchten, setzten sich die City-Geschäftleute im Arbeitskreis Parken und Verkehr an einen Tisch mit den Ämtern für Ordnung und Planung (Parkplätze). Das Stadtmarketing moderierte. In diesem Kreise berichteten dann auch Verkehrsaufseherinnen von den unflätigen Kommentaren, die ihnen im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs um die Ohren fliegen.

Die Runde kam nach mehreren Sitzungen dann zu der gemeinsamen Erkenntnis, dass die Stimmung schlechter sei als die Lage. Gebe es doch in angemessener Nähe zur Innenstadt zahlreiche Parkmöglichkeiten, die noch dazu relativ preiswert seien.

Einen Euro die Stunde kostet das Parken auf öffentlich bewirtschafteten Parkplätzen in der Innenstadt, ein Tagesticket am Viehmarkt schlägt mit zwei Euro zu Buche. Mit der „Brötchentaste“ parkt man in Ruhr- und Teilen der Johannisstraße 15 Minuten für lau. Und erst kürzlich wurden die letzten Schilder des Parkleitsystems aufgehängt, die in der City den Weg zum jeweils nächsten großen Parkplatz/Parkhaus weisen. Uwe Köhler vom Stadtmarketing verwies gestern zudem auf einen Bericht in der Zeitschrift „auto motor sport“ über „das Abzocken“ von Autofahrern durch Städte. Darin werde Witten lobend als „Oase bei den Parkgebühren“ erwähnt.

Anders als bei üblichen Rubbellosen gibt es bei den Rubbel-Parkscheinen keine „Nieten“. Der Kunde

kratzt zielgenau Tag und Uhrzeit frei, um dann eine Stunde freies Parken auf öffentlichen Stellplätzen in der City in Anspruch zu nehmen. Die Rubbel-Gutscheine werden wie Automaten-Parkscheine von den Verkehrsaufsehern anerkannt. 5000 Euro für 5000 Park-Gutscheine überweist die Standort-Gemeinschaft an die Stadtkasse. Die meisten City-Kaufleute machen mit. Nach welchen Kriterien sie die Gutscheine an Kunden abgeben, entscheidet jeder selbst.

Johannes Kopps

[Artikel drucken](#) [Bilder ausblenden](#)WELT  ONLINE

07.07.2004 1 Autor: dpa

Anlage 5

Rubbeln und Parken

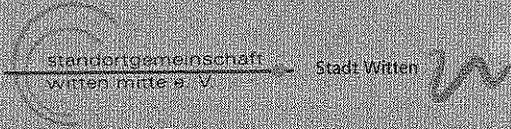
Gladbeck

Die im Voraus erhältlichen Rubbel-Parkscheine als Variante zu herkömmlichen Tickets aus den Automaten sind bei den Autofahrern in Gladbeck gut angekommen. Bereits drei Monate seit der Einführung seien alle 2000 Rubbel-Scheine verkauft worden, teilte die Stadt mit. Bei den aus dem Ausland bekannten Rubbel-Tickets muss die Parkdauer zunächst freigerubbelt werden. Das Projekt wurde gemeinsam von der Stadt Gladbeck und dem Einzelhandel ins Leben gerufen.

Anlage 6

Rubbel-Parkschein

Wert 1,- €; Felder bitte freirubbeln



Jahr	2008	2009	2010
------	------	------	------

Monat	Januar	Februar	März
	April	Mai	Juni
	Juli	August	September
	Oktober	November	Dezember

Tag	1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30
	31					

Beginn der Parkzeit

Stunde	9	10	11	12	13	14
	15	16	17			

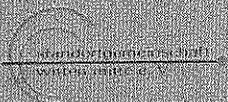
Minute	0	5	10	15	20	25
	30	35	40	45	50	55

Gebrauchsanweisung

1. Rubbeln Sie mit einer Münze oder einem Schlüssel das jeweilige Fensterchen für Jahr, Monat, Tag, Stunde und Minute frei, um den Beginn Ihrer Parkzeit zu markieren.
2. Legen Sie den Parkschein im Auto gut sichtbar auf das Armaturenbrett. Dadurch sind Sie kostenlos für 1 Stunde parkberechtigt.
3. Sie können mit diesem Parkschein auf jedem innerstädtischen Parkplatz parken.
4. Die Parkplätze sind nicht beaufsichtigt und versichert. Deshalb wird im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung Ihres Autos keine Haftung übernommen.

Im Innenstadtbereich von Witten gibt es über 20 Parkplätze und Parkhäuser mit insgesamt mehr als 2500 Stellplätzen. Parkmöglichkeiten in der Innenstadt finden Sie z.B. an folgenden Orten:

Bonhoefferstraße	Ruhrstraße
Casinostraße	Schwanenmarkt
Hauptstraße	Steinstraße
Heilenstraße	Theodor-Heuss-Straße
Johannisstraße	Widenstraße / Rathaus
Nordstraße	Wiesenstraße
Platz an der Gedächtniskirche	



Stadt Witten

